

# **Doktoratsordnung für das allgemeine Doktorat an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich**

(23. April 2010)

## **A. Allgemeiner Teil**

### **I. Anwendungsbereich**

#### § 1 Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung enthält die ausführenden Bestimmungen für das allgemeine Doktorat an der Theologischen Fakultät auf der Grundlage der Promotionsverordnung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. März 2010.

#### § 2 Regelung fachspezifischer Anforderungen

Fachspezifische Anforderungen der einzelnen Institute oder Disziplinen werden im *Besonderen Teil* geregelt.

#### § 3 Ergänzende Bestimmungen

Ausführende Bestimmungen der einzelnen Institute oder Disziplinen zu dieser Doktoratsordnung finden sich in den von der Fakultät erlassenen Wegleitungen.

### **II. Struktur**

#### § 4 Struktur des allgemeinen Doktorats

Das allgemeine Doktorat umfasst das Verfassen einer Dissertation (s. Teil IV), das Absolvieren curriculärer Anteile im Umfang von mindestens 12 ECTS Credits (s. Teil V) sowie ein Promotionskolloquium (s. Teil VI).

### **III. Zulassung**

#### § 5 Zulassung

<sup>1</sup> Über die Zulassung zum allgemeinen Doktorat, die Anerkennung vergleichbarer Abschlüsse sowie eventuelle Bedingungen und/oder Auflagen entscheidet die Fakultät. Sie delegiert den Entscheid in der Regel an die zuständige Studienkommission (Theologie oder Religionswissenschaft gemäss Organisationsreglement der Fakultät).

<sup>2</sup> Besteht in der Studienkommission keine Einigkeit oder wird der Entscheid der Studienkommission von einem für die hauptverantwortliche Betreuung der Dissertation vorgesehenen Mitglied der Fakultät angefochten, entscheidet die Fakultät.

### **IV. Dissertation**

#### § 6 Dissertation

<sup>1</sup> Die Dissertation ist in der Regel in Form einer Monographie zu verfassen. Ihr Umfang sollte in der Regel 250 Seiten (750'000 Zeichen) nicht überschreiten.

<sup>2</sup>Die Dissertation kann Teile enthalten, die bereits als unabhängige Aufsätze in wissenschaftlichen Fachzeitschriften publiziert worden sind (kumulative Dissertation). In diesem Fall müssen alle ihre Bestandteile einen inneren Zusammenhang aufweisen, durch eine ausführliche Einleitung erläutert und in einem synthetischen Kapitel als kohärenter Beitrag zur Forschung dargestellt werden. Die Verwendung von Gemeinschaftspublikationen ist zulässig. In diesem Fall muss die erbrachte Eigenleistung erkenn- und nachweisbar sein. Falls diese nicht direkt aus den einzelnen Publikationen hervorgeht, muss dieser Nachweis in der einzureichenden Synopse erfolgen und von der hauptverantwortlichen Betreuungsperson bestätigt werden.

#### § 7 Dissertation und andere Medien

<sup>1</sup>Die Dissertation kann neben einem monographischen Teil auch Anteile in Form anderer Medien enthalten. In diesem Fall verringert sich der monographische Anteil entsprechend.

<sup>2</sup>Über die Zulässigkeit anderer Formen, namentlich bei Verwendung anderer Medien, und die damit verbundenen Anforderungen bezüglich des monographischen Anteils entscheidet die zuständige Studienkommission in Absprache mit der Promotionskommission.

#### § 8 Betreuung der Dissertation

Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach Teil V (§§ 12-16) PVO.

### **V. Curriculare Anteile**

#### § 9 Module

<sup>1</sup>Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärente Lerneinheiten, die Module, gegliedert.

<sup>2</sup>Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS Credits vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.

<sup>3</sup>Für das Bestehen des Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von Punkten auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup>Die ECTS Credits für ein Modul werden ausschliesslich vollständig vergeben; eine teilweise Vergabe ist nicht möglich.

#### § 10 Modultypen

Im Besonderen Teil dieser Ordnung werden die Modultypen bezeichnet, welche in den curricularen Anteilen der einzelnen Fächer gebucht werden können.

#### § 11 Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen

Extern erbrachte Studienleistungen können im Rahmen des curricularen Anteils angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Studienkommission, ggf. in Rücksprache mit der Promotionskommission.

### **VI. Promotionskolloquium**

#### § 12 Promotionskolloquium

Die Durchführung des Promotionskolloquiums richtet sich nach § 20 PVO.

#### § 13 Präsenzpflcht

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Promotionskommission müssen beim Promotionskolloquium anwesend sein.

<sup>2</sup> Ausnahmen sind möglich, wenn ein auswärtiges Mitglied der Promotionskommission auf die Teilnahme am Kolloquium verzichtet. In diesem Falle oder im Falle krankheitsbedingter Verhinderung eines Mitglieds der Promotionskommission bestimmt die Dekanin bzw. der Dekan in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission eine Vertretung, in der Regel aus dem Kreis der Fakultät.

## **VII. Publikation der Dissertation**

### § 14 Publikationsformen

<sup>1</sup> Die Publikation der Dissertation richtet sich nach § 22 PVO.

<sup>2</sup> Auf schriftlichen Antrag und Empfehlung der Promotionskommission kann die zuständige Studienkommission die Verwendung anderer zweckmässiger Publikationsformen gestatten.

### § 15 Pflichtexemplare

<sup>1</sup> Von der gedruckten Dissertation sind im Falle einer monographischen Publikation in einer wissenschaftlichen Reihe zehn, im Falle einer monographischen Publikation ausserhalb einer Reihe zwanzig Pflichtexemplare abzuliefern.

<sup>2</sup> Wird die Dissertation nur elektronisch publiziert, genügt die Abgabe von drei Datenträgern und die Hinterlegung auf dem Open Access Repository der Universität Zürich.

<sup>3</sup> Bei Verwendung anderer Publikationsformen entscheidet die zuständige Studienkommission über die Anzahl der Pflichtexemplare unter Berücksichtigung der technischen Erfordernisse für die dauerhafte Archivierung.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### § 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 24. April 2010 in Kraft.

K. Schmid, Dekan

# **Doktoratsordnung für das allgemeine Doktorat an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich**

(23. April 2010)

## **B. Besonderer Teil**

### **I. Religionswissenschaft**

#### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die fachspezifischen Anforderungen für das allgemeine Doktorat in Religionswissenschaft gemäss § 2 des Allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich vom 23. April 2010.

#### § 2 Curriculare Anteile

Für den erfolgreichen Abschluss des allgemeinen Doktorats in Religionswissenschaft sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS Credits zu absolvieren.

#### § 3 Module und Kreditpunkte

<sup>1</sup> Für das allgemeine Doktorat sind mindestens 6 ECTS Credits im Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 4 ECTS Credits im Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.

<sup>2</sup> Pflichtmodule sind das fachwissenschaftliche Forschungskolloquium (1 ECTS Credit pro Semester) während mindestens zwei Semestern und die aktive Teilnahme an mindestens einer fachwissenschaftlichen Tagung (ggf. Graduiertentagung; 1-2 ECTS Credits).

<sup>3</sup> Das Absolvieren der übrigen Module erfolgt nach Absprache mit der Promotionskommission gemäss Doktoratsvereinbarung.

<sup>4</sup> Für eigenverantwortliche Lehre können ECTS Credits vergeben werden.

<sup>5</sup> Für Tagungs- und Kongressteilnahmen werden ECTS Credits vergeben, wenn ein aktiver und überprüfbarer Beitrag geleistet und ein Bericht zuhanden der hauptverantwortlichen Betreuungsperson verfasst und von dieser abgenommen wird.

<sup>6</sup> ECTS Credits aus extern (nicht an der Universität Zürich) erbrachten Studienleistungen können angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studienkommission Religionswissenschaft, ggf. in Rücksprache mit der Promotionskommission.

<sup>7</sup> Einzelheiten werden in der Wegleitung zum allgemeinen Doktorat in Religionswissenschaft geregelt.

#### § 4 Inkrafttreten

Dieser Teil der Ordnung tritt am 24. April 2010 in Kraft.

K. Schmid, Dekan

# **Doktoratsordnung für das allgemeine Doktorat an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich**

(23. April 2010)

## **B. Besonderer Teil**

### **II. Theologie**

#### § 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die fachspezifischen Anforderungen für das allgemeine Doktorat in Theologie gemäss § 2 des Allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich vom 23. April 2010.

#### § 2 Curriculare Anteile

Für den erfolgreichen Abschluss des allgemeinen Doktorats in Theologie sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS Credits zu absolvieren.

#### § 3 Module und Kreditpunkte

<sup>1</sup> Für das allgemeine Doktorat sind mindestens 6 ECTS Credits im Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 4 ECTS Credits im Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.

<sup>2</sup> Pflichtmodule sind das Forschungskolloquium des Dissertationsfachs (1 ECTS Credit pro Semester) während mindestens zwei Semestern und die aktive Teilnahme an mindestens einer fachübergreifend theologischen oder auf das Dissertationsfach bezogenen Tagung (ggf. Graduiertentagung; 1-2 ECTS Credits).

<sup>3</sup> Das Absolvieren der übrigen Module erfolgt nach Absprache mit der Promotionskommission gemäss Doktoratsvereinbarung.

<sup>4</sup> Für eigenverantwortliche Lehre können ECTS Credits vergeben werden.

<sup>5</sup> Für Tagungs- und Kongressteilnahmen werden ECTS Credits vergeben, wenn ein aktiver und überprüfbarer Beitrag geleistet und ein Bericht zuhanden der hauptverantwortlichen Betreuungsperson verfasst und von dieser abgenommen wird.

<sup>6</sup> ECTS Credits aus extern (nicht an der Universität Zürich) erbrachten Studienleistungen können angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studienkommission Theologie, ggf. in Rücksprache mit der Promotionskommission.

<sup>7</sup> Einzelheiten werden in der Wegleitung zum allgemeinen Doktorat in Theologie geregelt.

#### § 4 Inkrafttreten

Dieser Teil der Ordnung tritt am 24. April 2010 in Kraft.

K. Schmid, Dekan